

Bebauungsplan He 05

in der Ortschaft Hersel

Offenlage und Beteiligung des 2. Entwurfs nach § 4a (3) BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Während der Offenlage des 2. Entwurfs gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 13.10.2014 bis 27.10.2014 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B) Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 10.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Nach RPS09, Bild 4 ist bei der gegebenen Böschungshöhe $h = 0,00$ m ein Abstand der Fahrbahn zu Hindernissen im Sinne der RPS von 4,5 m einzuhalten. Dies ist vorliegend mit einem Abstand $> 5,00$ m gegeben. Ebenso hält die festgesetzte Pflanzung einen Abstand $> 4,00$ m ein.

Die Hinweise bzgl. der Entwässerungsanlagen werden im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Die Begründung wird durch Austausch der Begriffe Anbauverbotszone gegen Anbaubeschränkungszone korrigiert.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Die Begründung wird korrigiert.

2. RSAG AöR mit Schreiben vom 22.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die im Bebauungsplan festgelegte Fläche für Müllgefäße am Tage der Entleerung ist für je zwei Abfallbehälter der maximal fünf möglichen Wohneinheiten konzipiert. Dabei wurde das Aufstellen von einer Bio- und einer Papiertonne je Wohneinheit, welche abwechselnd mit den Restmülltonnen geleert werden, berücksichtigt. Die übrigen gemachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

3. Regionalgas Euskirchen vom 23.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung berücksichtigt. Über die Regelungen eines städtebaulichen Vertrages wird der Investor verpflichtet, die dingliche Sicherung des öffentlichen Kanals durch die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch sicherzustellen. Der Nachweis zum Überflutungsschutz ist im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

4. Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 20.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Ausbau der privaten Verkehrsfläche liegt in der Verantwortung des Projektentwicklers bzw. der Grundstückseigentümer. Über die Regelungen eines städtebaulichen Vertrages wird der Investor verpflichtet, die dingliche Sicherung der öffentlichen Versorgungsleitungen durch die Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten im Grundbuch sicherzustellen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

5. Rhein-Sieg-Kreis, 61.2 Regional- und Bauleitplanung vom 22.10.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme